

Autor: Andreas Richter, Berthold Welling
Dokumenttyp: Aufsatz
Quelle: 
Verlag Dr. Otto Schmidt, Köln
Fundstelle: FR 2019, 951-954
Zitiervorschlag: Richter/Welling, FR 2019, 951-954

Tagungs- und Diskussionsbericht zum 72. Berliner Steuergespräch „Die Reform der Grundsteuer“

RA Dr. *Andreas Richter*, LL.M. / RA *Berthold Welling*, Berlin*

Mit seinem Urteil vom 10.4.2018 hat das BVerfG die Einheitsbewertung zur Bemessung der Grundsteuer für verfassungswidrig erklärt und den Gesetzgeber verpflichtet, eine Neuregelung spätestens bis zum 31.12.2019 zu treffen. Derzeit ringen Bund und Länder noch unter wachsendem Zeitdruck um ein konsensfähiges Reformkonzept, da nach dem Ablauf der Neuregelungsfrist die Erhebung der Grundsteuer vollständig entfielen. Ein erhebliches Defizit in den Haushalten der Kommunen wäre die Folge. Am 25.6.2019 hat die Bundesregierung Gesetzentwürfe für eine Reform der Grundsteuer vorgelegt.

Ein weiterer Grund zur Eile ist die bis zum 31.12.2024 gesetzte Umsetzungsfrist. Mit der Umsetzung einer neuen Berechnungsmethode, ob Verkehrswert-, Flächen- oder Kostenwertmodell, ist ein erheblicher Verwaltungsaufwand verbunden. Sämtliche Grundstücke müssten neu bewertet werden, der Zeit- und Kostenaufwand hierfür ist je nach Reformmodell bedeutsam. Fraglich ist derzeit außerdem noch, ob die diskutierten Reformmodelle in der Lage sein werden, die Gesamthöhe der Steuerbelastung auf dem jetzigen Stand zu belassen.

Das 72. Berliner Steuergespräch – moderiert von Frau Dr. Monika Wünnenmann – bot ein Forum zum Austausch über die Zukunft der Grundsteuer, die Vor- und Nachteile der diskutierten Reformmodelle und die Gründe für die Schwierigkeiten bei einer fristgerechten Konsensfindung, an dem neben den Referenten Herrn Volker Freund und Herrn Prof. Dr. Roman Seer auch Frau Verena Göppert, Herr Dr. Stefan Breinersdorfer, Herr Prof. Dr. Wolfram Scheffler, und Herr Andreas Schmitt teilnahmen.

A. Podiumsdiskussion

Im Anschluss an die einleitenden Referate bedankte sich *Dr. Wünnenmann* 1 bei den Referenten Herrn *Freund* 2 und *Prof. Seer* 3 und rief das Publikum zur Teilnahme an einer ersten Umfrage mit Hilfe der erstmalig verwendete Veranstaltungs-App auf. Die Frage an das Publikum lautete: Rechnen Sie mit einer höheren Belastung durch die Reform der Grundsteuer? Diese Frage wurde von etwa 75 % der Abstimmenden mit „Ja“ beantwortet. Als Reaktion auf dieses eindeutige Ergebnis wies *Dr. Wünnenmann* auf die fehlende Differenzierung zwischen Wohnimmobilien und Industriegrundstücken hin, die sie jedoch für vertretbar halte.

Im Anschluss an die erste Stellungnahme von Frau *Göppert* 4 erteilte *Dr. Wünnemann* den weiteren Podiumsgästen das Wort zu einer ersten Stellungnahme.

I. Die Unternehmenssicht auf das Reformvorhaben

Nach Herrn *Schmitt* 5 habe die Industrie grundsätzlich ein wertabhängiges Modell unterstützt. Dies sollte jedoch nicht zu einem finalen Verkehrswert führen. Seine Kritik am Regierungsentwurf illustrierte er am Beispiel des Werksgeländes der BASF in Ludwigshafen und knüpfte hierzu an die Ausführungen von Prof. *Seer* bezüglich der Bodenrichtwerte an. Wenn man für dieses Gelände einen Bodenrichtwert zugrunde lege, müsse es auch eine Öffnungsklausel geben, da es sonst zu einer erheblichen Verschiebung der Relationen komme. Nach dem Gesetzesentwurf entstünden für jede wirtschaftliche Einheit Umsetzungskosten i.H.v. 3 €. Das Werk der BASF in Ludwigshafen stelle eine wirtschaftliche Einheit dar und bestehe aus ungefähr 900 Bauteilen. Hier seien die einmaligen Kosten wohl kaum mit 3 € abzudecken. Die einmaligen Kosten für die Abbildung aller Standorte der BASF in Deutschland würden sich wahrscheinlich auf einen kleineren Millionenbetrag belaufen. Ein solcher erhöhter Aufwand würde jedoch auch bei wertunabhängigen Modellen anfallen. Problematisch sei die Frage, wie bei einem über 100 Jahre alten Werksgelände die erfolgten Sanierungsmaßnahmen nachvollzogen werden sollten.

Generell unterstütze er ein wertabhängiges Modell. Auch der Verzicht auf eine Grundbesteuerung von Betriebsgrundstücken wäre zu begrüßen. Als zwingend notwendig erachte er die digitale Ausarbeitung der Erklärungen, der Erklärungsfristen sowie der zu übermittelnden Bescheide. Die gesetzlichen Erklärungsfristen könnten durch die Industrie voraussichtlich nicht erfüllt werden.

Die Kritik von Herrn *Schmitt* an den Bodenrichtwerten aufnehmend, richtete *Dr. Wünnemann* an *Dr. Breinersdorfer* 6 die Frage, ob das Land Rheinland-Pfalz eine Umsetzung der Bodenrichtwerte bis 2024 einhalten könne.

- 951 -

Richter/Welling, FR 2019, 951-954

- 952 -

II. Herausforderungen für die Verwaltung bei der Reformumsetzung

Nach *Dr. Breinersdorfer* sei Rheinland-Pfalz in dieser Hinsicht ausgesprochen gut aufgestellt. Die 32 kommunal verorteten Gutachterausschüsse ließen sich gut koordinieren und auf die neuen Anforderungen einstellen. Es könne jedoch nicht davon ausgegangen werden, dass die Bodenrichtwerte in der ganzen Bundesrepublik von gleicher Qualität und flächendeckend vorhanden seien.

Bodenrichtwerte seien grundsätzlich keine neue Erscheinung und in den Bereichen der Bewertung von Grundstücken, etwa bei Grundstücksveräußerungen, bei Bewertungen von Erbbaurechten und dergleichen bereits bundesweit tradiert. Im Hinblick auf die Umsetzung der Reform könne an dieser Stelle jedoch Nachschärfungsbedarf bestehen. Man bemühe sich, die digitalen Möglichkeiten auszunutzen und die Reform zeitnah umzusetzen. Es bestehe die Möglichkeit, digitalisiert und computerge-

stützt diese erste Bewertung zu ermöglichen. Bei dieser Erarbeitung handle es sich um einen einmaligen Aufwand.

Das Flächenmodell sei leichter vollziehbar, allerdings mit dem Nachteil verbunden, dass Luxusvillen in guten Lagen mit den gleichen Flächen ebenso bewertet würden wie Grundstücke in weniger hochpreisigen Gegenden.

Dem Bodenwertmodell stehe er skeptisch gegenüber. Bei einer Bodenwertbesteuerung trenne man die Aufbauten von ihrem Grund und Boden und ignoriere die Aufbauten vollkommen. Für eine solche Trennung würde das BVerfG wohl zumindest einen sachlichen Grund fordern. Die verfassungsrechtliche Zulässigkeit einer solchen Trennung sehe er problematisch.

III. Das Reformvorhaben aus wissenschaftlicher Sicht

Nach *Prof. Scheffler* 7 würde das Leistungsfähigkeitsprinzip eine Vermögensteuer, und keine Grundsteuer nach sich ziehen. Für die Betrachtung des Reformvorhabens biete sich somit das Äquivalenzprinzip an. Es müsse zunächst geklärt werden, ob die Bürger die Kosten der Gemeinde, welche durch Grundstücke verursacht sind, ausgleichen, oder aber einen Beitrag zu dem Nutzen leisten sollen, den sie generell von der Gemeinde erhielten. Sowohl eine kostenorientierte als auch eine nutzungsorientierte Betrachtung führten jedoch nicht zu befriedigenden Ergebnissen. Darüber hinaus bestünden Fragen bezüglich der Flächenorientierung, der Wertorientierung sowie einer eventuellen Aufspaltung von Gebäuden sowie Grund und Boden.

Die Reform der Grundsteuer werde in jedem Fall einen hohen Diskussionsbedarf nach sich ziehen. Gerade das Wort Aufkommensneutralität werde von vielen missverständlich dahingehend interpretiert, dass sich bei den Steuerpflichtigen nichts ändern werde. Dies sei jedoch mit keinem Modell zu gewährleisten. Ein Flächenmodell sei den Steuerpflichtigen leichter zu erklären, würde jedoch aus der Gerechtigkeitsperspektive mehr Kritik nach sich ziehen als ein Wertmodell. Innerhalb der Bevölkerung werde wohl keines dieser Modelle favorisiert werden. Ein wertorientiertes System, das Grund und Boden sowie Gebäude einbeziehe, würde wohl am ehesten akzeptiert.

Problematisch sehe er die Ermittlung des Verkehrswerts. Trotz dieser Einschätzungsproblematik sei das Modell des Gesetzesentwurfs im Grundsatz richtig. Er werbe trotz aller Ungenauigkeiten für das Gesetz, warne jedoch davor, solche Ungenauigkeiten auch im Rahmen der Vermögensteuer zu übernehmen.

Dr. Wünnemann rief das Publikum anschließend zur Teilnahme an einer zweiten Umfrage auf. Die Frage an das Publikum lautete: Führt die Reform zu mehr Komplexität und Aufwand? Diese Frage wurde von rund 85 % der Abstimmenden mit „Ja“ beantwortet. Eine Steigerung der Komplexität und des Aufwandes sowie höhere Kosten seien nach *Dr. Wünnemann* bei fast allen Reformen zu erwarten.

Auf die Frage von *Dr. Wünnemann*, wie das Problem eines bundeseinheitlich geregelten Länderfinanzausgleichs in Verbindung mit einer Länderöffnungsklausel im Grundsteuerrecht in Bayern gesehen werde, ging Herr *Freund* dahingehend ein, dass es eine kaum zu meisternde kommunikative Herausforderung für die Politiker wäre, wenn für eine Steuer, bei der eine Freigabemöglichkeit für Ländergesetze bestehe, nicht nur eine Steuererklärung abzugeben sei, sondern darüber hinaus eine weitere zu Zwecken des Länderfinanzausgleichs.

Nach *Prof. Seer* zwingt niemand den Gesetzgeber dazu, den Finanzausgleich in eine solche Schattenrechnung zu verpacken. Notwendig sei ein Maßstab, welcher die Steuerkraft-Unterschiede zwischen den Ländern im Rahmen des Finanzausgleichs berücksichtige. Obwohl er kein Anhänger des Flächenmodells als wertunabhängiges Modell sei, ziehe er ein kopfsteuerähnliches wertunabhängiges System

einem schlechten wertabhängigen Modell vor. Er habe großes Verständnis für alle, die für ein wertunabhängiges Modell eintreten.

Nach *Prof. Seer* sei es im Rahmen der Einkommensteuer verfassungsrechtlich unproblematisch, bestimmte Teile des Einkommens von der Besteuerung auszunehmen. Es sei nicht ersichtlich, warum eine solche Aufteilung im Rahmen der Grundsteuer nicht möglich sei. Der größte Nutzen beziehe sich auf den Wert des Grund und Bodens, welcher externe Faktoren abbilde. Eine Bodenwertsteuer halte er für eine konsequente und auch halbwegs verwaltungseinfache Lösung, welche sich mit den Anforderungen des BVerfG rechtfertigen ließe.

Nach *Dr. Wünnemann* hätten sich die Verbände immer für ein einfaches Flächenmodell oder eine Bodenwertsteuer eingesetzt. Hier bestehe aber ein Zielkonflikt mit der sozialen Gleichheit, welche auch ein Ziel des Gesetzentwurfes sei.

Auf die Frage von *Dr. Wünnemann*, was der Vorschlag Bayerns für Rheinland-Pfalz bedeute, antwortete *Dr. Breinersdorfer*, dass das Flächenmodell unter der aktuellen Landesregierung nicht realisierbar sei. Er glaube, dass der Ertrag mit einem reinen Flächenmodell nicht so viel größer sei als mit dem wertabhängigen Modell.

Er sehe auch ein gravierendes Problem darin, dass erstmals im Länderfinanzausgleich die Bemessungsgrundlagen nicht harmonisiert seien. Wenn ein standardisierter Länderfinanzausgleich nicht durch unterschiedliche Steuersätze gewährleistet werden könne, müsse man sich damit auseinandersetzen, dass

- 952 -

Richter/Welling, FR 2019, 951-954

- 953 -

die Gefahr einer Aufkündigung der Grundsolidarität in Deutschland bestehe. Der Länderfinanzausgleich sei ein echtes Problem der Grundsteuerreform und reiche viel weiter als die Reform selbst.

Dieser Einschätzung schloss sich Frau *Göppert* an. Es sei richtig, dass Länder, welche die Öffnungsklausel nutzten, daraus keine Vorteile im Länderfinanzausgleich zögen. Es werde evtl. festzustellen sein, dass stärkere Länder eher von der Öffnungsklausel Gebrauch machten und dies gegebenenfalls reduzierte Zahlungen in den Finanzausgleich zur Folge hätte. Insbesondere strukturschwache Länder hätten dann den entsprechenden Nachteil zu tragen. Dieser Entwicklung gegenzusteuern, halte sie für richtig und nachvollziehbar.

Nach Herrn *Schmitt* wäre die Anwendung verschiedener Grundsteuer-Modelle innerhalb des Bundesgebietes für die Industrie mit einem erheblichen Mehraufwand verbunden. Besonders problematisch wäre aus seiner Sicht aber ein Wechsel von Modellen innerhalb weniger Jahre aufgrund der Änderung der politischen Verhältnisse. Es sei ihm nicht ersichtlich, wie dahingehend die Rechtslage, auch im Hinblick auf das Verfassungsrecht, sei.

Nach *Prof. Seer* handle es sich bei der Gefahr des Modellwechsels aufgrund der Änderung der politischen Verhältnisse schlicht um die Folge eines demokratischen Systems.

Anschließend bat *Dr. Wünnemann* das Publikum um die Teilnahme an einer letzten Umfrage. Abzustimmen war über die Favorisierung des bundeseinheitlichen Modells oder des eigenen Ländermo-

dells. Eine Mehrheit von rund 68 % der Abstimmenden sprach sich für das bundeseinheitliche Modell aus.

Dr. Wünnemann wandte sich an Herrn *Prof. Scheffler* mit der Frage, ob die Sonderregelungen für Wohnimmobilien die Voraussetzungen für eine realitätsgerechte und gleichheitsgerechte Bewertung erfüllten.

Prof. Scheffler zeigte an mehreren Beispielen auf, wie sich der Bodenrichtwert bei Wohnimmobilien auswirkt. Bei einem Sachwertverfahren lägen bundeseinheitlich Normalherstellungskosten zugrunde. Beim Ertragswertverfahren der Wohnimmobilienbewertung würden gemeindeabhängige Mieten zugrunde gelegt. Der ermittelte Wert hänge zudem stark davon ab, wie alt das Gebäude sei. Die Lage habe bei älteren Gebäuden einen stärkeren Einfluss als bei neueren.

Im Endeffekt führten die Bodenrichtwerte nicht zu einer großen Spreizung. Fraglich sei, ob man eine Spreizung zwischen dem anderthalbfachen und dem dreifachen Wert akzeptieren wolle. Wenn diese Spreizung kein Problem darstelle, sei der Gesetzesentwurf dahingehend richtig eingestellt.

Für *Prof. Seer* sei es eine zentrale Frage, wieviel Spreizung hinnehmbar sei. Es bestehe eine erhebliche Spreizung zwischen verschiedenen Lagen innerhalb einer Stadt. Diese werde im Netto-Kaltnieten-Modell des Regierungsentwurfs nicht abgebildet. Der Mietwert sei dort gleich. Dieser differenziere nicht innerhalb einer Kommune. Mit diesem Modell habe man sich teilweise von einem wertabhängigen Modell distanziert. Die ausschließliche Differenzierung nach Wohngeldzuschlägen sehe er kritisch. Den Ausführungen von *Prof. Scheffler* zu Bodenrichtwerten und Liegenschaftszinsen schließe er sich an, bezweifle aber, dass die angesprochenen Liegenschaftszinsen marktkonform seien. Ein weiteres Problem stelle die Einschätzung der Restnutzungsdauer dar. Es sei fraglich, wann diese reduziert sei und wann nicht.

Nach *Dr. Breinersdorfer* begännen die Schwierigkeiten bereits bei der Regelung des Einheitswerts. Wegen der Komplexität dieser Aufgabe sei der Versuch gescheitert, für Grundstücke einen verkehrsnahen Wert zu bestimmen und diesen alle sieben Jahre zu aktualisieren. Die Frage der Bewertung richte sich nach der Möglichkeit zu pauschalieren, welche wiederum davon abhängen, ob ein Massenverfahren vorliege und wie hoch die Steuerbelastung im Einzelfall sei.

Bei der Erbschaftsteuer liege eine punktuelle Besteuerung vor, welche eine hohe Steuerlast auslösen könne. Hier müsse man verkehrsnah im Detail bewerten. Anders sei dies bei der Grundsteuer. Hier handle es sich um ein Massenverfahren mit 36 Mio. Bewertungseinheiten. Des Weiteren sei die Steuerbelastung im typischen Einzelfall eher gering. Das nicht jeder Einzelfall erfasst werden könne, sei der Pauschalierung innerhalb dieses Massenverfahrens geschuldet. Fraglich sei, wie grob diese Pauschalierung gehalten werden dürfe. Er sehe hier den Gesetzesentwurf des Bundes auf einem richtigen Weg und habe keine verfassungsrechtlichen Zweifel an dem Modell der Pauschalierung.

B. Beiträge aus dem Auditorium

Nach Frau *Sauer-Schnieber* stehe die Finanzverwaltung mit der Umsetzung der Reform vor einer Mammutaufgabe. Unter dem gegebenen Zeitdruck seien Experimente im Rahmen der Länderöffnungsklausel ein erhebliches Problem. Durch Personalmangel und fehlende Umsetzungsvorgaben sei dem Gesetzesentwurf ein Vollzugsdefizit immanent. Es sei mit vielen Nachfragen des Steuerpflichtigen zu rechnen, welche seit 60 Jahren erstmals zu einer neuen Grundsteuererklärung aufgefordert würden. Von herausragender Bedeutung sei die Verfassungsfestigkeit des neuen Gesetzes. Es wäre unzumutbar, die Aufgabe der Umsetzung für ein Gesetz zu meistern, das in wenigen Jahren als verfassungswidrig eingestuft würde.

An das Podium richtete sie die Frage, ob ein Notfallplan notwendig sei, falls bis Ende des Jahres keine verfassungsfeste Einigung gefunden würde. In diesem könnten ggf. alte Werte zugrunde gelegt, ein Index angelegt und Hebesätze angepasst werden, um die Materie einfacher zu regeln.

Für Herrn *Freund* sei es keine Frage, dass es zum Ende des Jahres eine politische Einigung über ein Grundsteuergesetz geben werde. Ein Versagen an dieser Stelle könne sich keine Partei leisten. Daher sehe er keine Notwendigkeit für einen Notfallplan. Bezüglich der Verfassungsfestigkeit könne er keine Garantien geben. Früher oder später werde jedes Modell der Prüfung des BVerfG unterzogen.

Frau *Göppert* schloss sich der Zuversicht hinsichtlich des Erreichens einer politischen Einigung bis zum Jahresende an. Bezüglich der Verfassungsfestigkeit sei es der schlimmste Fall, wenn das BVerfG feststelle, dass der unzuständige Gesetzgeber ge-

- 953 -

Richter/Welling, FR 2019, 951-954

- 954 -

handelt habe. Dieses Risiko sei jedoch durch die geplante Änderung des Grundgesetzes ausgeschlossen. Etwas anderes als ein tragbares Ergebnis bis Ende des Jahres könne sich niemand leisten.

Eine weitere Frage aus dem Auditorium zielte auf die grundsätzliche Notwendigkeit einer Grundsteuer im europäischen Vergleich ab.

Nach *Prof. Scheffler* erhöhen 27 von 28 verglichenen EU-Staaten 56 verschiedene Grundsteuerarten. In anderen Staaten sei das Aufkommen dieser Steuern aufgrund der Finanzierungsstruktur der Gemeinden deutlich höher als in Deutschland. Man müsse sich auch fragen, ob eine Gemeinde bereit sei, auf 14 % ihrer Einnahmen zu verzichten.

Nach *Dr. Kambeck* 9 seien die Bodenrichtwerte für ein steuerliches Massenverfahren wie der Grundsteuer nicht geeignet. Er erfragte von den Ländervertretern der Finanzverwaltung, ob in der Schlussphase der Reformdiskussionen mit einem Kompromiss zu rechnen sei, der die verschiedenen vorgeschlagenen Modelle kombiniere. Der DIHK präferiere ein sog. summiertes Flächenmodell als Kompromiss.

Einen solchen Kompromiss könne sich *Dr. Breinersdorfer* nicht vorstellen. Die erarbeiteten Regelungen seien bereits hoch komplex. An diesen Arbeitsergebnissen sollte festgehalten werden.

Herr *Freund* verstehe das Anliegen von *Dr. Kambeck* gut. Man solle sich jedoch sortenrein für ein Modell entscheiden. Bei einer Vermischung könne man sicher sein, die Folgerichtigkeit zu verfehlen.

Prof. Seer erkenne zwar, dass die Bodenrichtwerte für die Bewertung von Grund und Boden in einem Messverfahren nicht vollkommen seien. Er sehe jedoch zurzeit keine Alternative. Wenn man ein wertorientiertes System erreichen wolle, führe kein Weg an den Bodenrichtwerten vorbei. Es werde Einzelfälle geben, in welchen der Gegenbeweis im Massenverfahren zuzulassen sei oder bei denen gegen den jeweiligen Bodenrichtwert vorgegangen werden müsse.

Abschließend zeigten sich die Podiumsgäste insgesamt zuversichtlich dahingehend, dass eine politische Einigung bis Ende des Jahres gelingen könne. Für Herrn *Freund* sei die zeitgerechte Umsetzung der Reform ein entscheidender Punkt.

C. 73. Berliner Steuergespräch

Dr. Wünnemann dankte allen Diskussionsteilnehmern und schloss die Diskussion mit Hinweis auf das 73. Berliner Steuergespräch zum Thema „Die Reform des Außensteuerrechts“, das am 9.12.2019 um 17.30 Uhr im Haus der Deutschen Wirtschaft in Berlin stattfinden wird (www.berlinersteuergespraech.de).

Fußnoten

- *) *Dr. Andreas Richter, LL.M.* ist Rechtsanwalt, Fachanwalt für Steuerrecht und Partner der Kanzlei P+P Pöllath + Partners, Berlin. *Berthold Welling* ist Rechtsanwalt und Geschäftsführer des VCI e.V., Frankfurt am Main, und für Recht, Steuern und Nachhaltigkeit verantwortlich. Beide Autoren sind geschäftsführende Vorstandsmitglieder des Berliner Steuergespräche e.V.
- 1) *Dr. Monika Wünnemann* ist Leiterin der Abteilung Steuern und Finanzpolitik beim Bundesverband der Deutschen Industrie e.V., Berlin.
- 2) *MDirig Volker Freund* ist Leiter der Steuerabteilung beim Bayerischen Staatsministerium der Finanzen und für Heimat, München.
- 3) *Prof. Dr. Roman Seer* ist Inhaber des Lehrstuhls für Steuerrecht an der Ruhr-Universität Bochum und Vorstandsvorsitzender des Berliner Steuergespräche e.V., Berlin.
- 4) *Verena Göppert* ist Ständige Stellvertreterin des Hauptgeschäftsführers und Leiterin des Dezernats Finanzen beim Deutschen Städtetag, Berlin.
- 5) *Andreas Schmitt* ist Leiter des Bereichs Tax Compliance bei der BASF SE, Ludwigshafen.
- 6) *Dr. Stefan Breinersdorfer* ist Leiter der Steuerabteilung im Ministerium der Finanzen Rheinland-Pfalz, Mainz.
- 7) *Prof. Dr. Wolfram Scheffler* ist Inhaber des Lehrstuhls für Betriebswirtschaftslehre, insbesondere Steuerlehre, an der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg.
- 8) *Andrea Sauer-Schnieber* ist Stellvertretende Bundesvorsitzende des Deutsche Steuer-Gewerkschaft e.V., Berlin.
- 9) *Dr. Rainer Kambeck* ist Leiter des Bereichs Wirtschafts- und Finanzpolitik beim Deutscher Industrie- und Handelskammertag e.V., Berlin.